

## **1. Geltung**

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

## **2. Angebot**

Unsere Angebote sind freibleibend.  
An Zeichnungen, Mustern, Katalogen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen weder dritten Personen noch Konkurrenzfirmen vorgelegt werden. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenähnliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

## **3. Vertragsabschluss und Vertraginhalt**

Für alle Verträge ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit diesen unseren allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder der Besteller seine Zustimmung zu unseren Bedingungen nicht ausdrücklich erklärt. Dies gilt ebenso für solche Konditionen in den Einkaufsbedingungen des Bestellers, über die in unseren Bedingungen nichts enthalten ist. Spätestens durch Entgegennahme der Lieferung erklärt sich der Besteller mit der Auftragsbestätigung und diesen Bedingungen einverstanden.

Unsere Bedingungen gelten auch ohne weitere Bezugnahme auf sie bei späteren Abschlüssen. Abweichungen von unseren Bedingungen, Nebenabreden sowie Zusagen unserer Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Besteller im übrigen nicht vom Verträge. Die Rechte des Bestellers aus dem Verträge sind nicht übertragbar.

## **4. Preise**

Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung. Sie sind errechnet unter Zugrundelegung der heutigen Kostenbasis. Sollte diese bis zum Liefertermin eine Änderung erfahren, so behalten wir uns Preisberichtigung vor. Die Preise sind für Nachbestellungen nicht verbindlich.

## **5. Werkzeuge**

Werkzeugkostenanteile werden grundsätzlich getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Sie sind mit der Übersendung des Ausfallmusters bzw., wenn ein solches nicht verlangt wurde, mit dem ersten Warenlieferung zu bezahlen. Durch Vergütung der Kostenanteile für Werkzeuge erwirbt der Besteller keinen Anspruch auf die Werkzeuge, sie bleiben vielmehr unser Eigentum und in unserem Besitz.

## **6. Zahlung**

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto in bar. Bei verspätetem Zahlungseingang behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Bundesbankdiskontsatz vor. Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten.

## **7. Lieferung**

Die Lieferfrist beginnt, wenn alle Unterlagen, die zur Erledigung des Auftrages beizubringen sind, vorliegen. Die angegebene Lieferfrist ist nur als annähernd zu betrachten. Eine Garantie für die Einhaltung kann nicht übernommen werden. Ereignisse höherer Gewalt wie Krieg, Betriebsstörungen, Streiks sowie Aussperrungen in unserem Betrieb sowie in den Werken unserer Lieferanten entbinden uns von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit. Schadensersatz, insbesondere Verzugsstrafen, werden ausdrücklich abgelehnt. Mehrlieferungen von bis zu 10% oder Minderlieferung von bis zu 5% sind zulässig. Teillieferungen gelten als Geschäfte für sich; sie werden gesondert in Rechnung gestellt und sind besonders zu bezahlen.

## **8. Abnahme**

Die Abnahme, wenn vereinbart, hat in unserem Werk zu erfolgen. Verzichtet der Besteller auf Abnahme im

Werk, so gilt die Ware mit dem erfolgten Versand als abgenommen.

Wenn nicht anders vereinbart, werden sachliche Abnahmekosten von uns, persönliche vom Besteller getragen. Wünscht der Besteller, dass notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen zu vereinbaren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsabschluss, so gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers.

## **9. Verpackung**

Die Ware wird branchenüblich verpackt, die Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnet. Rücknahme der Verpackung erfolgt bei frachtfreier Rücksendung gemäß Verpackungsverordnung. Verwendete Pool-Paletten sind nach den Bedingungen des deutschen Palettenpool sofort zu tauschen. Für nicht fristgemäß zurückgegebene Pool-Paletten berechnen wir Verzögerungsgebühren in Höhe der Bundesbahnsätze und unsere Kosten für zusätzliche Abholungen.

## **10. Versand**

Wenn nicht besonders vorgeschrieben, bleibt die Versandart unserem Ermessen vorbehalten, ohne dass wir die Verantwortung für die billigste Verpackung übernehmen. Mit verlassen des Werkes gehen sämtliche Kosten und Risiken, die mit dem Versand zu tun haben, zu Lasten des Bestellers.

## **11. Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht auf den Besteller auch dann über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, in dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung das Werk verlassen hat oder wenn Versandbereitschaft gemeldet worden ist. Wird die Versendung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

## **12. Mängelrügen**

Reklamationen müssen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Waren schriftlich erfolgen. Dies gilt auch bei Lieferungen, für die der Ablieferungsort ein ausländischer Bestimmungsort ist.

Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Ware zu rügen. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt und erstreckt sie sich auf mehr als 5% der Liefermenge, so bleibt es uns vorbehalten, ob wir für fehlerhafte Stücke Ersatz liefern, die Stücke in ordnungsmäßigen Zustand bringen oder den für sie berechneten Preis gutschreiben wollen. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche lehnen wir ab. Eine Gewähr dafür, dass das angebotene oder gelieferte Material für etwa in Aussicht genommene, dabei nicht ausdrücklich vereinbarte Zwecke geeignet ist, übernehmen wir nicht.

Wenn wir den Besteller beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Teiles nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage unter der Voraussetzung, dass der Besteller die Informationen erteilt hat, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung erforderlich waren.

Der Mängelanspruch verjährt spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

Das Recht der Mängelrüge ist ausgeschlossen, wenn die von uns gelieferten Waren vom Besteller bereits weiterversandt sind.

Rücksendungen werden nur nach vorhergehender Vereinbarung angenommen. Die Frachtkosten sind vom Besteller zu tragen.

## **13. Haftung bei Lohnaufträgen**

Werden von uns Lohnarbeiten ausgeführt und für diese oder auch andere Aufträge Werkstoffe, Werkstoffteile, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen durch den Besteller zur Verfügung gestellt oder zugeliefert, so werden sie von uns mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bearbeitet bzw. behandelt. Zu einer Prüfung sind wir verpflichtet, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden ist und die Prüfungskosten vom Auftraggeber übernommen werden.

Sollten die Stück infolge unverschuldeter Umstände oder höherer Gewalt unverwendbar werden, so kann hieraus kein Anspruch auf kostenfreie Ersatzlieferung des Materials oder Erstattung anderer Kosten durch uns hergeleitet werden.

Sollten Teile wegen Materialfehler unverwendbar werden, so sind uns die entsprechenden Bearbeitungskosten zu ersetzen. Falls Teile wegen Bearbeitungsfehler unverwendbar werden, so werden wir die gleiche Arbeit an einem uns frachtfrei einzusendenden neuen Stück ohne Berechnung ausführen.

Ausschuss bis zu 2% der Gesamtmenge ist vom Besteller zu tragen.

## **14. Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Eine Be- und Verarbeitung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten und ohne dass unser Eigentum hierdurch untergeht.

Verbindet der Käufer unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis des Rechnungswertes aller verbundenen Waren. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt. Sämtliche dem Besteller aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen tritt er schon im voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert, oder wird sie bei Ausführung von Werksverträgen als Stoff verwendet, dann erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Erlösanteil.

Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt.

Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten. In diesem Falle sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ein Rücktritt vom Verträge liegt in der Rücknahme nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Auf unser Verlangen ist der Besteller ferner verpflichtet, uns die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheit unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben.

## **15. Patentverletzung**

Wird die Ware in vom Besteller besonders vorgeschriebener Ausführung (nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben) hergestellt und geliefert, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben könnten, zu befreien.

## **16. Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Bestellers; das gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener UNCITRAL - Übereinkommen).

## **17. Verbindlichkeit des Vertrages**

Rechte, die sich aus diesem Verträge ergeben, dürfen vom Besteller und Lieferer nur im gegenseitigen Einverständnis auf Dritte übertragen werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, darf hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem Gewollten am nächsten kommt.

## **18. Datenschutz**

Der Besteller wird hiermit davon informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.